

Vorwort

Liebe Erziehungsberechtigte, liebe Mitarbeiter*innen,

der Schutz und das Wohl der uns anvertrauten Kinder stehen für uns als Pfarrcaritas an oberster Stelle. In einer Zeit, in der das Bewusstsein für die Bedeutung von Kinderschutz immer mehr wächst, haben wir als Rechtsträger die Verantwortung, ein sicheres und förderliches Umfeld zu schaffen, in dem Kinder sich frei entfalten und entwickeln können.

Mit diesem Schutzkonzept möchten wir einen klaren Rahmen schaffen, der die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Kinder in unserem Kindergarten gewährleistet. Dieses Konzept ist das Ergebnis intensiver Auseinandersetzung und gemeinsamer Erarbeitung. Es basiert auf den Grundsätzen der Achtsamkeit, des Respekts und der Verantwortung, die wir gegenüber den uns anvertrauten Kindern tragen. Kinder haben ein Recht auf Schutz, Förderung und eine positive Entwicklung. Daher setzen wir alles daran, eine Umgebung zu schaffen, in der sich jedes Kind sicher und geborgen fühlen kann.

In diesem Dokument finden Sie Informationen zu unseren Grundwerten und Maßnahmen, die darauf abzielen, potenzielle Risiken zu minimieren und im Bedarfsfall schnell und angemessen zu handeln. Durch präventive Ansätze, Schulungen und klare Verhaltensrichtlinien möchten wir sicherstellen, dass alle Mitarbeiter*innen in der Lage sind, verantwortungsvoll zu handeln und im Bedarfsfall angemessen zu reagieren. Wir sind überzeugt, dass der Schutz von Kindern eine gemeinsame Verantwortung ist, die alle Beteiligten – Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter*innen und den Rechtsträger – umfasst. Daher laden wir Sie ein, sich aktiv an der Umsetzung dieses Konzepts zu beteiligen und uns bei der Schaffung eines sicheren Raumes für die uns anvertrauten Kinder zu unterstützen.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung. Gemeinsam können wir dazu beitragen, dass die Kinder in einer geschützten und förderlichen Umgebung aufwachsen.

Mit herzlichen Grüßen,



Anna Lena Doriath

Betriebsführung

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, wir freuen uns, Ihnen unser gemeinsam erstelltes Schutzkonzept vorzustellen. Mit diesem Dokument stellen wir Ihnen unsere Maßnahmen, für Schutz und Sicherheit im Kindergarten vor. Es ist uns ein großes Anliegen, denn nur dort wo man sich geborgen fühlt, kann in weiterer Folge auch Bildung stattfinden.

Bitte scheuen Sie sich nicht bei Unklarheiten oder Fragen auf uns zuzukommen.

DANKE!

1. Einleitung

Der Pfarrcaritaskindergarten St.Martin/Traun setzt sich mit diesem Schutzkonzept zum Ziel, in ihrem Wirkungskreis Gewalt jeglicher Art zu verhindern sowie aufgetretene Gewaltanwendung aufzuzeigen und einem verantwortungsvollen Umgang zuzuführen.

Das Schutzkonzept wurde unter Einbindung von allen Teammitgliedern, auf Basis einer Risikoanalyse, welche auch den Eltern angeboten wurde, erarbeitet. Es tritt mit 01.09.2025 in Kraft und liegt bei der Gewaltpräventionsstelle der Fachstelle für kirchliche KBBE der Caritas auf.

1.1. Richtlinien im Umgang mit Kindern

Wir sehen Kinder als eigenständige Persönlichkeiten. Jedes Kind soll Wertschätzung erfahren und in seiner Individualität angenommen und respektiert werden. Gezielt haben wir uns in der Erstellung unserer pädagogischen Konzeption damit auseinandergesetzt, welche Standpunkte wir in der pädagogischen Arbeit vertreten. Unser „Bild vom Kind“, unser Rollenverständnis sowie auch unser Leitbild sind an den individuellen Bedürfnissen und Persönlichkeiten der Kinder orientiert.

In die pädagogische Konzeption kann jederzeit im Kindergarten Einsicht genommen werden.

1.2. Rechtlicher Bezugsrahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen einschließlich ihres Schutzes vor jedweder Form von Gewalt sind auf internationaler und nationaler Ebene in verschiedenen Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere:

UN Kinderrechtskonvention

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie



Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern und vor allem das dort verankerte Kindeswohlprinzip ist ein verbindlicher Orientierungsmaßstab für Gerichte und Behörden.

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

§ 137 ABGB (Rechte zwischen Eltern und Kindern)

§ 138 ABGB (Kindeswohl)

Seit 1989 ist in Österreich Gewalt in der Erziehung verboten, ebenso gilt dieses als Geburtsjahr der UN-Kinderrechtskonvention. Diese wurde am 20.11.1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und im Jahr 1992 von Österreich ratifiziert.
www.kinderrechte.gv.at

1.3. Gewaltarten und Einstufungsraster

1.3.1. Gewaltarten

Körperliche Gewalt ist die tatsächliche und potenzielle körperliche Verletzung oder bei schutzbedürftigen Personen auch das Versagen, sie vor körperlichen Verletzungen zu bewahren.

Emotionale Gewalt an Kindern umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung, sowie andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung oder Zurückweisung mit negativen Auswirkungen auf die seelische Entwicklung oder das Verhalten eines Kindes.

Sexuelle Gewalt an Kindern ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr, oder das Zeigen von pornografischem Material etc.

Vernachlässigung beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung etc.

Strukturelle Gewalt „ist die vermeidbare Beeinträchtigung grundlegender, menschlicher Bedürfnisse oder, allgemeiner ausgedrückt, des Lebens, die den realen Grad der Bedürfnisbefriedigung unter das herabsetzt, was potenziell möglich ist“. (Johan Galtung)

Cyber-Mobbing bezeichnet verschiedene Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung anderer Menschen oder Organisationen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, in Chatrooms, beim Instant Messaging und/oder auch mittels Mobiltelefonen. Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten, um in fremdem Namen Beleidigungen usw. auszustößen.



Spirituelle Gewalt geschieht durch spirituelle Manipulation wie übergriffigem Einfluss in der geistlichen Begleitung oder durch Ausüben von Druck im Namen einer Religion. Sie führt zum Verlust der spirituellen Autonomie und hat Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen.

1.3.2. Abstufung von Gewalt nach Schweregraden - Die Bündner Standards

Grenzverletzungen können gemäß den Bündner Standards in **vier verschiedenen Graden** zugeordnet werden. Die Zuordnung ist manchmal klar und deutlich, in einigen Fällen aber herausfordernd.

Das **Raster der Bündner Standards gilt als Richtschnur**. Die Chance des Rasters liegt darin, Grenzverletzungen einzuordnen und somit ein Stück greifbarer zu machen. Die notwendigen Maßnahmen ergeben sich aus der jeweiligen Einstufung.

Im **Anhang A8** findet sich der Raster Bündner Standard 2.0

Die Handlungsleitfäden in diesem Konzept richten sich nach den Bündner Standards.

2. Präventive Schutzmaßnahmen

Voraussetzung für die Sicherung der Rechte der Kinder auf Versorgung, Schutz und Beteiligung durch das Personal, Praktikant*innen, Zivildienstleistenden etc. ist eine gute Selbstwahrnehmung der eigenen Gefühle, die im Zusammensein mit Menschen entstehen. Weiters braucht Gewaltprävention eine Sensibilität für die Grenzen, die durch andere signalisiert werden. Wissen über Gewaltformen und deren Einordnung nach Stufen der Gefährdung im beruflichen Umfeld können beim Bearbeiten von Fällen helfen.

Genauso wie Kinder haben das Personal, Praktikant*innen, Zivildienstleistende etc. ein Recht auf einen sicheren Arbeits-, Ausbildungs-, Zivildienstplatz und eine Atmosphäre der Wertschätzung und Kollegialität. Im Sinne der Fürsorgepflicht hat sich die*der Dienstgeber*in weiterhin für qualitätsvolle Rahmenbedingungen einzusetzen.

Folgende Maßnahmen zur Prävention von Gewalt werden vom Pfarrcaritskindergarten St.Martin/Traun getroffen:

2.1 Personalauswahl- und -entwicklung

Eine sorgfältige Auswahl, gute Schulung und Begleitung der Mitarbeiter*innen ist zentrales Element der Gewaltprävention.

Personalauswahl:

- Die Bewerbungen werden von der zuständigen Betriebsführung und Einrichtungsleitung angesehen und durchbesprochen.



- Das Bewerbungsgespräch wird von der Einrichtungsleitung geführt, dabei wird auch das Schutzkonzept vorgestellt und nach Einstellung genau durchbesprochen.
- Die Informationen aus dem Bewerbungsgespräch werden mit der Betriebsführung durchgegangen.
- Alle Mitarbeitenden, (ausgenommen Praktikant*innen der Schule) die direkt mit Kindern arbeiten, müssen bei der Einstellung eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorlegen.

Personalentwicklung, Gelegenheit für Reflexion und Austausch

Qualifizierte Mitarbeiter*innen sind unverzichtbar, insbesondere für die Arbeit mit Kindern.

Um die Qualitätsstandards des vorliegenden Schutzkonzeptes nachhaltig zu sichern, werden regelmäßige Schulungen für Mitarbeitende auf allen Ebenen zum Thema Gewaltprävention, zu Gewaltdynamiken und möglichen Anzeichen von Gewalt bei Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen sowie zum Inhalt des Schutzkonzeptes durchgeführt. Besondere Bedeutung kommt der Reflexion des eigenen Umgangs mit Nähe und Distanz zu. Die Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt regelmäßig bei Teambesprechungen. Von der*em Pädagogin*en ausgewählte Themen im Bereich des Schutzkonzeptes, werden im gesamten Team besprochen und reflektiert. Um von Anfang an sicher zu gehen, wird das Schutzkonzept und die Konzeption des Hauses von neuen Mitarbeiter*innen gelesen und mit der Leitung besprochen. Das Nähe und Distanz Seminar der Caritas ist für alle Mitarbeiter*innen verpflichtend. Weiters steht derweilen folgende Literatur zur Verfügung: „Was kribbelt da so schön?“ von Magdalena Heinzl, „Ist das noch ein Doktorspiel?“ des Petze-Verlages und „Vertrauen lernen“ von Maria Caiti (Don-Bosco-Verlag).

Reflexion, Austausch und Supervision wirken in einem hohen Grad gewaltpräventiv. Diese Maßnahmen entlasten im Umgang mit herausfordernden Situationen und außerordentlichen Belastungen. Sie öffnen Nachdenk- und Diskussionsräume und tragen zu einer offenen Fehlerkultur bei.

Möglichkeiten zur Reflexions- und Austauschkultur, die wir anbieten:

- Wöchentliche Dienstbesprechung der Pädagog*innen
- 2-monatige Dienstbesprechung gemeinsam mit den päd. Assistenzkräften und dem Fachpersonal
- etwa 3 mal im Jahr Supervision
- Gespräche mit der Psychologin, der Fachberatung und Fachberatung für Integration □ Austausch mit Therapeuten

2.2 Verpflichtungserklärungen

Alle Mitarbeiter*innen, Zivildienstleistende und Personen im Rahmen des Freiwilliges Soziales Jahres, die in einer kirchlichen KBBE der Diözese Linz in direktem Kontakt mit Kindern sind, haben bei Dienstantritt die **Verpflichtungserklärung** der Katholischen Kirche in Oberösterreich auf die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen.“ (P45) **(Anhang A12)** zu unterzeichnen und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder beizutragen. Diese Erklärung garantiert einen professionellen und persönlichen Kinderschutzstandard, der dem Wohl der Kinder dient, innerhalb und außerhalb des Arbeitsumfeldes. Die unterschriebene Verpflichtungserklärung wird im Personalakt abgelegt

Eine **erweiterte Verpflichtungserklärung (Anhang P45)**, die für **alle** Mitarbeiter*innen der Pfarrcaritas gilt, steht in Verbindung mit einer 8-stündigen Schulung zum Thema Nähe-Distanz & Gewaltprävention und wird im Rahmen der Absolvierung dieser Schulung unterschrieben. Diese erweiterte Verpflichtungserklärung wird vom Erhalter unterschrieben und dann im Personalakt als Kopie abgelegt. Eine (digitale) Kopie wird an die Fachstelle für kirchliche KBBE geschickt.

Personen, die ein Praktikum absolvieren sowie externe Systempartner*innen, die direkt oder indirekt in einer KBBE eines kirchlichen Trägers tätig sind und Kontakt mit den Kindern haben (Vorlesepat*innen, Zahngesundheitserzieher*innen etc.) unterschreiben die Verpflichtungserklärung für Externe.

Bei externen Systempartner*innen werden im Vorfeld mit den jeweiligen Dienstgeber*innen externer Anbieter*innen die Erfordernisse für den Einsatz geklärt. Ein für uns **ausschlaggebendes Kriterium** einer etwaigen Zusammenarbeit mit einer externen Organisation ist, dass diese von allen ihren Mitarbeiter*innen, die im Kinderkontakt stehen, eine „**Strafregisterbescheinigung für Kinder- und Jugendfürsorge**“ einholen.

2.3 Partizipation, Beratungs- und Beschwerdemanagement

2.3.1 Partizipation

Wenn Kinder und deren Angehörige täglich gehört und ernstgenommen werden, steigen die Chancen, dass sie bei Gewaltvorfällen den Mut aufbringen, sich zu beschweren und diese zu melden.

Transparenz, positive Fehlerkultur sowie alltägliche Partizipationsmöglichkeiten von Kindern, Erziehungsberechtigten ebenso wie von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind eine Voraussetzung für ein funktionierendes Beschwerdewesen.

2.3.2 Beratungs- und Beschwerdemanagement

Es ist uns wichtig zu erfahren, wenn etwas in unserer Einrichtung nicht in Ordnung ist.

Daher haben wir ein niederschwelliges Beschwerdewesen, bei dem wir in strukturierter Art und Weise auf Beschwerden eingehen und reagieren.



Folgende Möglichkeiten haben Kinder, Erziehungsberechtigte, Mitarbeitende sowie alle sonstigen Personen uns Wünsche, Anregungen und Beschwerden mitzuteilen:

Zentrale Ansprechpersonen für diese Anliegen sind die Einrichtungsleitung und die*der Rechtsträger*in der KBBE. Bei Beschwerden über die Leitung sind die Ansprechstellen die*der Rechtsträger*in bzw. die Gewaltpräventionsbeauftragten.

Bereits bei den ersten Elternabenden werden die Eltern über das Beschwerdewesen informiert.

Eine Beschwerde kann verbal an die Leitung, per Mail oder über das Kitaweb erfolgen. Weiters werden zu bestimmten Bereichen immer wieder Fragen an die Eltern gestellt, wodurch Reflexion möglich ist. In Elterngesprächen, können Bedenken eingebracht werden.

Dokumentation und Rückmeldung

Beschwerden werden von der*m gruppenführenden Pädagogin*en an die Leitung weitergegeben. Weiters werden Sie dokumentiert, ev. weitere Maßnahmen mit der Leitung besprochen und unterzeichnet.

Diese werden bei den Kinderdokumenten oder im Beschwerdeordner im Büro aufbewahrt.

Einsicht auf diese Dokumente haben alle beteiligten Mitarbeiter.

Eine nicht davon betroffene Person wird zur Reflexion hinzugezogen.

Die Rückmeldung erfolgt verbal durch die gruppenführende Pädagogin, oder durch die Leitung.

Jede Beschwerde wird bei uns an die richtige Stelle weitergeleitet.

Kinder

Den **Kindern** wird im Rahmen der pädagogischen Arbeit vermittelt, welches Verhalten im sozialen Umgang miteinander angemessen bzw. nicht angemessen ist. Sie werden ermutigt, sich bei Grenzverletzungen, Übergriffen oder Gewalt rasch Hilfe durch das pädagogische Fachpersonal oder die pädagogischen Assistenzkräfte in der Gruppe zu holen. Grundsätzlich können sie sich an alle Personen wenden, denen sie vertrauen. Kinder äußern ihre Beschwerden vor allem im Alltag. Auch körpersprachliche Äußerungen von Kindern können eine Unzufriedenheit im Sinne einer Beschwerde ausdrücken.

Methoden für Anregungen oder Beschwerden von Kindern:

- Jede*r gruppenführende Pädagoge*in ist dazu angehalten sich geeignete Methoden für ihre Gruppe zu überlegen, um den Bedürfnissen, Wünschen und Beschwerden der Kinder gerecht zu werden.
- In Kinderkonferenzen, welche regelmäßig abgehalten werden, haben die Kinder die Möglichkeit sich zu bestimmten Themen zu äußern und ihre Meinung einzubringen.



- Für Kinder, welche sich verbal weniger gut ausdrücken können, versuchen wir so gut es geht Sprachrohr zu sein.
- Bereits im Alltag wird ein realistisches Mitspracherecht gelebt. „Willst du jetzt turnen - oder später? Möchtest du die Geschichte hören? Was willst du spielen?“
- Um all dies zu ermöglichen, sind wir bestmöglich versucht von Anfang an Vertrauen zu Ihrem Kind aufzubauen.

Erziehungsberechtigte

Es ist uns wichtig, dass Sie sich als Elternteil bei uns wohl fühlen, daher informieren wir Sie gleich bei den Elternabenden, mit Anliegen oder Unklarheiten, persönlich zu uns zu kommen. Kleine Missverständnisse können schnell aus der Welt geschafft werden. Dazu besteht die Möglichkeit zu flexiblen Terminen mit der Leitung. Möchte dies ein Elternteil nicht in Anspruch nehmen, besteht die Variante ein E-Mail zu schreiben, oder über die Kita-App zu kommunizieren. Der Vorgang läuft dann, wie auf Seite 6 beschrieben.

Personal, Zivildienstleistende und Praktikant*innen

Jeder Person, die in diesem Kindergarten arbeitet, wird angeboten, mit Bedürfnissen/Beschwerden zur Leitung, zu kommen. Weiters gibt es wöchentliche, oder 2monatige Dienstbesprechungen, in denen das Gespräch möglich ist. Vor Dienstbesprechungen mit dem gesamten Team, gibt es eine stumme Schachtel, in die Beschwerden/Anliegen gebracht werden können. Einmal im Jahr gibt es ein Mitarbeitergespräch mit der Leitung. Weiters gibt es die Möglichkeit zur Gruppen- und Einzelsupervision. Zivildienstleistende/ Personen im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres sowie Praktikant*innen etc. werden angehalten, mit der Leitung über unangemessene Situationen zu sprechen.

Systempartner*innen

Systempartner*innen, wie die pädagogische und psychologische Beratung, Logopäden, Ergotherapeuten, Vortragende, etc., die mit den Kindern in direktem bzw. indirekten Kontakt sind, werden durch die Leitung über das Kinderschutzkonzept unterrichtet. Sie wissen, wie sie im Verdachtsfall entsprechend den Empfehlungen dieses Konzepts zu handeln haben.

2.4. Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich

Unsere Kommunikation nach innen und außen, insbesondere der Darstellung von Kindern in Bild und Text, beruht auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde.

Kommunikation und Medienverwendung bringen Gewaltrisiken mit sich. Den Mitarbeitenden der kirchlichen KBBEs wird daher empfohlen, hinsichtlich der Weitergabe und Veröffentlichung von Fotos für die Dokumentation von Festen oder Aktivitäten in KBBE äußerst sensibel vorzugehen. Die Bildungsdirektion Oberösterreich empfiehlt folgende Vorgehensweisen (Anhang A27).



Der Pfarrcaritskindergarten St.Martin/Traun verpflichtet sich bei jeder Veröffentlichung (Homepage, soziale Medien, etc.) folgende Kommunikationsstandards zu beachten:

- Allgemeine Datenschutzerklärung
- Für jedes einzelne Foto, das veröffentlicht wird, wird eine Einverständniserklärung der Eltern eingeholt.
- Die Einverständniserklärung zum Datenschutz, die von den Erziehungsberechtigten beim Eintritt ihres Kindes in die KBBE unterschrieben wird, befindet sich im Anhang K22.3.

Fotos von Schüler*innen der BAfEP

Für Fotos, die von Schüler*innen der BAfEP im Rahmen ihrer Hospitation für Dokumentationszwecke angefertigt werden, ist die Unterschrift der Schüler*innen einzuholen, dass die Fotos ausschließlich für Dokumentationszwecke für die Schule verwendet werden dürfen und jegliche anderweitige Verwendung und Veröffentlichung untersagt ist (Siehe Anhang A15).

2.5. Meldepflicht und Fachstellen

Die Meldepflicht ist sowohl im § 14 Abs. 2 OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (OÖ. KBBG) (**Anhang A23**) als auch im § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) (**Anhang A23**) geregelt. Die Mitteilungspflicht trifft unmittelbar – also persönlich – das jeweilige Fachpersonal, dem die Verantwortung für ein Kind in der Gruppe zukommt, um das man sich Sorgen macht. Die unverzügliche Mitteilung ist von der Leitung und dem Rechtsträger zu erstatten.

Meldepflicht besteht, wenn

- ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde, oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete - über Vermutungen hinausgehende - Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen und sich die Anhaltspunkte auf ein konkretes, namentlich bekanntes Kind beziehen. Anhaltspunkte ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes und fachlichen Schlussfolgerungen. Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig, einfache Nachfragen hingegen schon.

Erhärtet sich ein Verdacht durch Aussagen des Kindes, dokumentierten Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten, als auch von Mitarbeiter*innen, **besteht eine Meldepflicht an die KJH und die Bildungsdirektion.**

Die Mitteilung ist an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu übermitteln. Die **örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Wohnsitz des Kindes**, nicht nach dem Standort der meldepflichtigen Einrichtung. Die Meldung kann entweder mittels Formular des Bundeskanzleramts (**Anhang A24**) oder anhand des Online-Formulars der oberösterreichischen Kinder- und Jugendhilfe (automatische Zustellung an zuständige Behörde) erfolgen. (**Anhang A25**)

Instrumente zur Feststellung der Meldepflicht sind die Bündner Standards (**Anhang A8**) sowie die KVJS-KiWo Skala des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales aus Baden-Württemberg (**Anhänge A9 und A10**)

Die **Leitung** unterzeichnet die Mitteilung im Namen der Einrichtung, sodass nicht eine einzelne Mitarbeiter*in als „Melder*in“ angeführt ist. Die*der Rechtsträger*in wird von Seiten der Leitung über die Meldung informiert.

Die **Erziehungsberechtigten sollen vor einer Mitteilung** an die Kinder- und Jugendhilfe über diesen Schritt informiert werden. Auf diese Information kann nur in **Ausnahmefällen** (zB. Verdacht auf sexuelle Gewalt, Gefahr in Verzug, etc.) verzichtet werden.

Hier empfiehlt sich eine telefonische Rücksprache mit der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe, um die Vorgehensweise abzuklären.

Bei der Befüllung der Mitteilung ist darauf zu achten, Formulierungen so zu wählen, dass sie die **Erziehungsberechtigten auch lesen** können. Es ist davon auszugehen, dass die Kinder- und Jugendhilfe die schriftliche Mitteilung explizit mit den Erziehungsberechtigten bespricht. Die Schilderungen sollen auf **Beobachtungen und Wahrnehmungen**, nicht auf Interpretationen, Gerüchten oder „Bauchgefühl“ aufbauen.

2.5.1. Gewaltpräventionsstelle der Fachstelle für kirchliche KBBEs der Caritas OÖ

Die Gewaltpräventionsstelle der Fachstelle für kirchliche KBBE der Caritas OÖ soll erste Ansprechperson für Mitarbeiter*innen, Leiter*innen und Rechtsträger*innen bei gewaltschutzrelevanten Fragestellungen sein. Die Aufgaben sind unter anderem Coaching, Begleitung und Beratung betroffener Mitarbeiter*innen und Teams, Sicherstellung und Dokumentation des Prozessverlaufes sowie der Folgemaßnahmen und Unterstützung bei der Erstellung von einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepten.

Vernetzung, Evaluierung der Gewaltpräventionsmaßnahmen und Schutzkonzepte sowie die Erstellung eines jährlichen Gewaltschutzberichtes gehören ebenso zu den Kompetenzbereichen der Gewaltpräventionsstelle.

Manuela Hiebl, MA

0676 / 8776 8471

Beate Graf

0676/8776 8472

gewaltpraevention@caritas-ooe.at

2.5.2. Kinderschutzzentrum

Die Kinderschutzzentren in den verschiedenen Regionen Oberösterreichs unterstützen durch folgende Angebote: (anonyme) Beratung, Krisenintervention und Psychotherapie in Fällen von Gewalt oder Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Die Angebote richten sich an betroffene Kinder und Jugendliche selbst (auch als Zeugen von Gewalt), deren Familien und Bezugspersonen, einschließlich der Personen von denen Gewalt ausgeht, sowie an alle, die in ihrer beruflichen Arbeit oder privat mit dem Problem der Gewalt an Kindern und Jugendlichen konfrontiert werden.

Das zuständige Kinderschutzzentrum für unsere Einrichtung ist das Kinderschutzzentrum Linz
Kommunalstraße 2
4020 Linz 0732/781 666
kisz@kinderschutz-linz.at

2.5.3. Kinder- und Jugendhilfe

Wenn sich Mitarbeiter*innen der KBBE im Rahmen ihrer beruflichen Verantwortung Sorgen um ein Kind machen, können sie sich von der (Kinder- und Jugendhilfe) KJH des jeweiligen Bezirkes bzgl. der weiteren Vorgehensweise oder auch der Meldepflicht beraten lassen. Die Beratung ist auch **anonym** möglich, also ohne Nennung der Namen der*des Falleinbringer*in bzw. der Betroffenen. Die KJH hat kein Recht, Namen im Rahmen einer anonymen Beratung zu erfahren.

BH-Linz Land: +43/732/69414-66474

Amt der OÖ.Landesregierung, Abt.Kinder-und Jugendhilfe +43/732/7720-15200

Weitere Informationen zum Thema Meldepflicht gegenüber der KJH finden sich unter folgendem Link: <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/>

Das Formular für die Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung befindet sich im **Anhang A24 und A25**.

2.5.4. Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ (KiJA) ist eine weisungsfreie Einrichtung des Landes OÖ, die sich für die Rechte der Kinder und Jugendlichen im gesamten Bundesland einsetzt.

KiJA OÖ www.kija-ooe.at, Energiestraße 2, 4021 Linz,



Telefon: (+43 732) 77 20-140 01, E-Mail: kija@ooe.gv.at

Weitere Kontaktstellen und Einrichtungen finden sich im **Anhang A11**.

Dokumentation:

Bei Verdachtsfällen oder beobachteten grenzverletzendem Verhalten, welche dazu führen, (anonyme) Beratung in Anspruch zu nehmen bzw. eine Meldung zu veranlassen, muss der gesamte Verlauf **dokumentiert** sein.

2.6. Bestandsaufnahme

Was haben wir?

- Im Anschluss finden Sie sämtliche Krisenabläufe und Notfallmaßnahmen.
- In unserer Konzeption finden Sie Inhalte zum Bild vom Kind, über ethische Werte, über die Art und Weise wie wir Kindern begegnen und was uns wichtig ist.
- Kommt ein*e neue*r Mitarbeiter*in in unseren Kindergarten, wird gerade im ersten Monat auf den Umgang mit den Kindern und auf die Haltung zum Kind geachtet. • Ebenso finden Sie auf S.7/8 die Möglichkeiten des Austausches im Team
- „Vertrauen aufbauen“ ist die Basis unseres Beschwerdemanagement
- eine gute Vertretungsregelung
- Die digitale Welt wird dem Kind kritisch, mit einem verantwortungsvollen Umgang, nähergebracht.
- Den Weg eines Fotos bis zur Veröffentlichung entnehmen sie bitte auf S. 8

2.7. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse (**s. Anhang A29**) wurde im Jänner und Februar 2025 anhand eines Leitfadens unter Beteiligung vom gesamten Personal durchgeführt. Weiters wurde auch den Eltern eine Risikoanalyse angeboten, und auch genutzt. Die in der Risikoanalyse als veränderungswürdig identifizierten Punkte werden durch die Maßnahmen dieses Schutzkonzeptes beantwortet. Sie betreffen u. a.

- die Struktur des Bewerbungsgespräches mit einschließendem Gespräch über das Schutzkonzept
- den genauen Dokumentationsverlauf einer Beschwerde,
- die Erweiterung der Konzeption im Bereich der gesunden sexuellen Entwicklung eines Kindes
- Die Thematisierung von kritischen Themen im Kindergarten (Mittagessen, Wickeln,...), sowie den Verfahrensablauf bei Vorfällen mit Gewalthintergrund
- Die Information für die Eltern, über die Vertretungsregelung, bzw. der Meldepflicht

2.8 Sexualpädagogisches Konzept als wichtiger Präventionsbaustein

In unserem Kindergarten gibt es kein extern angeführtes sexualpädagogisches Konzept, da es ein Teil unserer Konzeption ist. Die gesunde sexuelle Entwicklung eines Kindes und deren Unterstützungsmöglichkeiten wir geben, finden Sie in unserer Konzeption.

3. Vorgehen bei Gewaltfällen oder Verdachtsfällen

3.4. Allgemeine Prinzipien

Wir gehen jeder Grenzverletzung und jedem Verdacht auf Gewalt ausnahmslos unmittelbar nach. Dabei ist das Ziel, eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und frühzeitig einzugreifen.

Handlungsleitend ist immer das Wohl der betroffenen Kinder, Jugendlichen oder (schutzbedürftigen) Erwachsenen. Es muss gewährleistet sein, dass sie geschützt werden und Zugang zu adäquaten Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Die Untersuchung und Intervention erfolgt mit einem hohen Maß an Diskretion und Vertraulichkeit, um die Persönlichkeitsrechte sowohl der betroffenen als auch der beschuldigten Personen zu wahren.

Gerade weil bei (Verdachts-)Fällen von Gewalt meist Aufregung aufkommt und verschiedene Meinungen darüber, was zu tun ist, heftig vertreten werden, **ist es wichtig, Ruhe zu bewahren, Beobachtungen zu dokumentieren und überlegt zu handeln.**

Insbesondere ist zu überlegen, welche Schritte gesetzt werden müssen, um die Betroffenen und ebenso die Beschuldigten bis zur Klärung der Vorwürfe zu schützen.

3.5. Grundlegende Dokumente für ALLE Fälle sind:

1. Leitfaden für Gespräche mit Erziehungsberechtigten
2. Reflexionsfragen Beschreibung herausfordernde Situationen
3. Zusammenarbeit mit der KJH
4. Gesprächsleitfaden Kinder und Eltern bei Verdacht auf Gewalt



4. Monitoring & Evaluierung

Sachgerechte Dokumentation soll Transparenz schaffen und Weiterentwicklung ermöglichen. Ziel ist hierbei, dass wir laufend intern lernen und den Gewaltschutz im Pfarrcaritskindergarten St.Martin/Traun verbessern.

Die Einrichtungsleitung ist mit der Aufgabe betraut, die langfristige Umsetzung des Schutzkonzeptes voranzubringen, und erhält dabei Unterstützung vom Fachpersonal des Kindergartens.

Sowohl die Umsetzung der Maßnahmen als auch die Bearbeitung von Beschwerden und Verdachtsmeldungen bzw. Fallmeldungen werden dokumentiert.

Die Dokumentation der Beschwerde- und Fallbearbeitung erfolgt durch die*en gruppenführende* Pädagogin*en.

Halbjährlich werden die Ergebnisse der Dokumentation von den Pädagog*innen in der Dienstbesprechung besprochen und analysiert.

Das Schutzkonzept wird ein Jahr nach seiner Verabschiedung und danach alle 3 Jahre evaluiert und weiterentwickelt.

Anbei finden Sie sämtliche Evaluierungen, die entschieden worden sind und auch die Ergebnisse hinsichtlich der Praxistauglichkeit des Schutzkonzeptes.

Welche konkreten Maßnahmen (Aktualisierung, Aufgreifen in Teambesprechung, Prüfung hinsichtlich Praxistauglichkeit etc.) werden auf Basis der Evaluierung gesetzt?

Welche qualitätsverbessernden Fortschritte können anhand der Evaluierung in der Einrichtung schriftlich festgehalten werden?